

CH-3003 Bern-Wabern, EKM_

Dora Bucher
Roman Blöchlinger
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.103.7.13356 / 42/2017/00013

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ekm-Sep

3003 Bern-Wabern, 27. Juni 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Teilinkraftsetzung der Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030)

Vernehmlassung

Stellungnahme der EKM

Sehr geehrte Frau Bucher Sehr geehrter Herr Blöchlinger

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 zwei Vorlagen zur Änderung des Ausländergesetzes beschlossen. Während die erste Vorlage die Umsetzung von Art. 121a BV (16.027) betrifft, geht es in der zweiten Vorlage um die Bestimmungen zur Verbesserung der Integration (13.030).

Im vorliegenden ersten Paket der zweiten Vorlage sind die «Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen» und die «Verordnungsanpassungen im Hinblick auf die kantonalen Integrationsprogramme 2018-2021 (KIP 2)» enthalten.

Gerne nimmt die EKM zu den beiden Vorschlägen des ersten Pakets Stellung.

Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen

Die Abschaffung der Sonderabgabe steht in Zusammenhang mit der Integrationsvorlage (13.030).

Durch den Wegfall der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen werden dem Bund jährlich Netto-Einnahmen von 3,6 Millionen Franken entgehen. Gleichzeitig wird die Abschaffung der Sonderabgabe eine beträchtliche Reduktion des Verwaltungsaufwands mit sich bringen. Hinzu kommt, dass auch Arbeitgeber künftig einen weniger grossen administrativen Aufwand haben, wenn sie vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung oder Asylsuchende einstellen. Dies verbessert deren Arbeitsmarktintegration, wodurch bei der Sozialhilfe Minderkosten zu erwarten sind.

Beibehalten werden soll hingegen die Sonderabgabe auf Vermögenswerten.

Die EKM begrüsst die geplante Abschaffung Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen. Kritisch sieht sie hingegen die Beibehaltung der Sonderabgabe auf Vermögenswerten. Die Kommission geht davon aus, dass der administrative Aufwand und der finanzielle Ertrag in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte auch die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen in Erwägung gezogen werden.

 Verordnungsanpassungen in Zusammenhang mit den kantonalen Integrationsprogrammen 2018-2021 (KIP 2)

Die Verordnungsanpassungen zu den kantonalen Integrationsprogrammen stehen nicht im Zusammenhang mit der Integrationsvorlage. Aus technischen Gründen sollten jedoch auch sie per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die EKM begrüsst die Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit den kantonalen Integrationsprogrammen 2018-2021 (KIP 2). Mit der Anbindung der Pauschalen an strategische Leistungs- und Wirkungsziele und der Einführung einer Rückerstattungspflicht bei Nichterreichen dieser Ziele werden jene Kantone «belohnt», die sich für die Integration vorläufig aufgenommener Personen stark machen.

Mit freundlichen Grüssen

Walke leg lon

Eidgenössische Migrationskommission EKM

Walter Leimgruber

Präsident